

RS UVS Kärnten 1992/10/15 KUVS-1132/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1992

Rechtssatz

Bei einer Anonymverfügung handelt es sich um keine Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at